



# AMTSBLATT

## für den Zweckverband Veterinär

amt JadeWeser

---

1. Jahrgang

Schortens, den 25.10.2022

Nr. 11/2022

---

### INHALT

#### **Bekanntmachungen des Zweckverbandes Veterinär**amt JadeWeser

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 15/2022 zur Aufhebung der angeordneten Maßnahmen für die Schutzzone gemäß tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung Nr. 10/2022 zum Schutz gegen die Geflügelpest 2

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 16/2022 zum Schutz gegen die Geflügelpest 3-5

---



**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 15/2022  
zur Aufhebung der angeordneten Maßnahmen für die Schutzzone  
gemäß tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung Nr. 10/2022  
zum Schutz gegen die Geflügelpest**

Aufgrund von Artikel 39 i. V. m. Anhang X der DelVO (EU) 2020/687 hebe ich die mit Allgemeinverfügung Nr. 10/2022 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 03.10.2022 angeordneten Maßnahmen für die Schutzzone auf. In der Schutzzone gelten die mit o. a. Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone fort.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Mittwoch, den 26.10.2022 in Kraft.

Begründung

Die angeordneten Maßnahmen für die Schutzzone in der o. a. Allgemeinverfügung konnten entsprechend Art. 39 DelVO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X der DelVO (EU) 2020/687 aufgehoben werden, da die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt worden sind. Entsprechend Art. 39 Abs. 3 DelVO (EU) 2020/687 gelten nach Aufhebung der Maßnahmen für die Schutzzone die in der betreffenden Verfügung angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone fort.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann der Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens in der Allgemeinverfügung bestimmt werden. Frühestens kann jedoch der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Schortens, den 25.10.2022

Dr. Melanie Schweizer, Verbandsgeschäftsführerin

**Rechtsgrundlagen:**

- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (**VO (EU) 2020/687**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)  
in der jeweils gültigen Fassung

**Hinweise:**

Die mit folgenden Allgemeinverfügungen angeordneten Maßnahmen gelten unabhängig von dieser Allgemeinverfügung fort. Interaktive Karten zu den Schutz- und Überwachungszone finden Sie unter [www.jade-weser.de](http://www.jade-weser.de).

Allgemeinverfügung	Datum	Inhalt
10/2022	03.10.2022	Überwachungszone und angeordnete Maßnahmen zum Geflügelpestausbuch im Wangerland (in der Fassung dieser Allgemeinverfügung)
11/2022	06.10.2022	Schutz- und Überwachungszone und angeordnete Maßnahmen zum Geflügelpestausbuch in Wittmund
16/2022	25.10.2022	Anschluss-Schutz- und Überwachungszone zum Geflügelpestausbuch im Landkreis Aurich



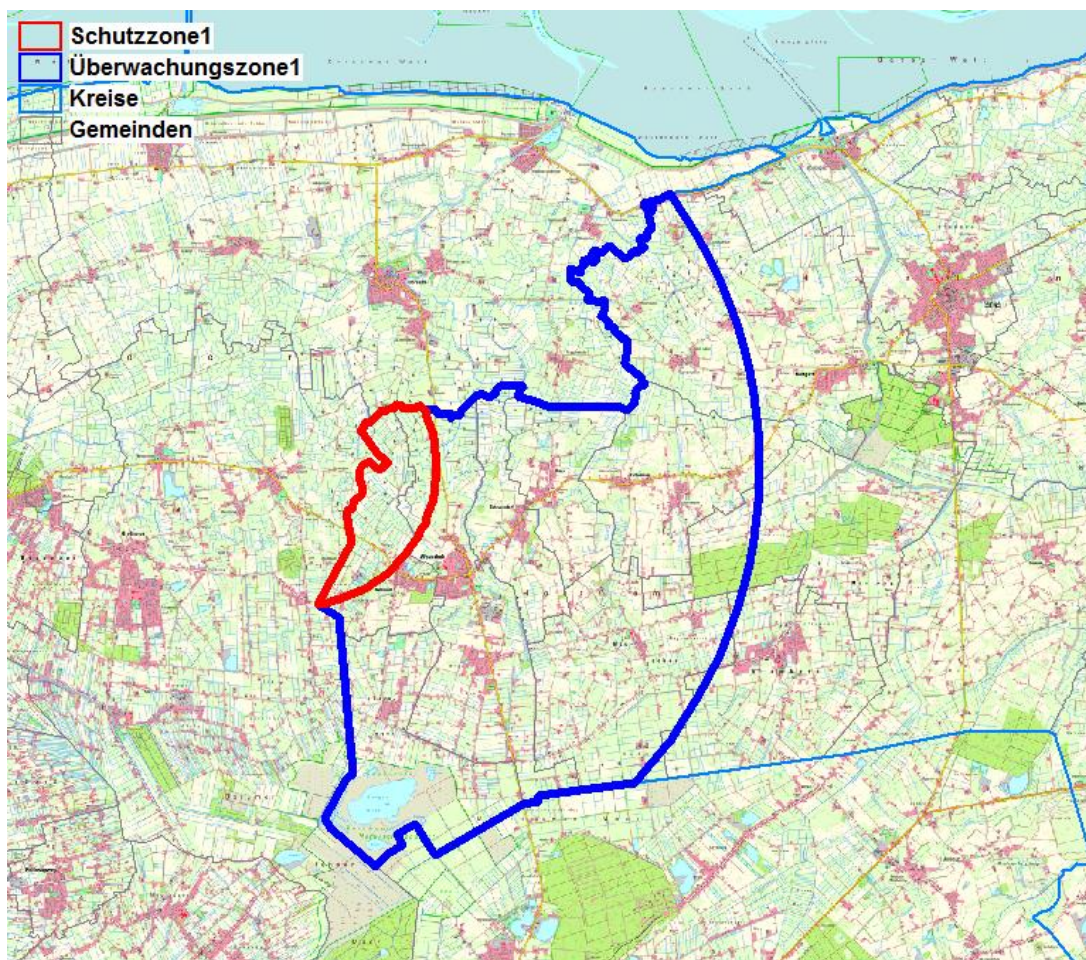
## Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 16/2022 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

Auf der Grundlage der Art. 60 bis 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 bis 67 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 18 bis 33 der Geflügelpest-Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Auf Grund des Ausbruchs und der amtlichen Feststellung der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) in der Gemeinde Großheide im Landkreis Aurich wird um den Ausbruchsbestand eine Schutzzone (früher „Sperrbezirk“) mit einem Radius von mindestens drei Kilometern festgelegt. Die Schutzzone umfasst im Landkreis Wittmund in der Samtgemeinde Holtriem Teile von Nenndorf und Westerholt. Sie ist in dem folgenden Kartenausschnitt als roter Kreis mit Fortsetzung entlang der Landkreisgrenze dargestellt.

Außerdem wird eine Überwachungszone (früher „Beobachtungsgebiet“) mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern festgelegt. Die Überwachungszone umfasst im Landkreis Wittmund in der Samtgemeinde Holtriem die Gemeinden Nenndorf, Westerholt, Eversmeer, Schweindorf und Utarp sowie Teile von Ochtersum, Neuschoo und Blomberg, außerdem in der Samtgemeinde Esens Teile von Holtgast und Moorweg. Sie ist in dem folgenden Kartenausschnitt als blauer Kreis mit Fortsetzung entlang der Landkreisgrenze dargestellt.

Der Mittelpunkt der Schutz- und der Überwachungszone liegt bei den Koordinaten 53,610321, 7,400775 (5941356, 32394199). Unter [www.jade-weser.de](http://www.jade-weser.de) steht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eine interaktive Karte zur Ermittlung der Zugehörigkeit zur Schutz- bzw. Überwachungszone bereit.





2. Für die Schutz- sowie für die Überwachungszone werden keine Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen und der Gebietsfestlegung wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 26.10.2022 um 0:00 Uhr in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

### **Begründung:**

In der Gemeinde Großheide im Landkreis Aurich wurde die hochkrankmachende Form der Vogelgrippe (hochpathogene Aviäre Influenza, auch „Geflügelpest“ genannt) nachgewiesen.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohem Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde eine Sperrzone fest, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb. Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Die Schutz- und Überwachungszone orientiert sich eng an den gesetzlichen bzw. verordnungsrechtlichen Vorgaben von einem Mindestradius von 3 km bzw. 10 km.

Entsprechend Art. 23 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde nach Durchführung einer Risikobewertung Ausnahmen von den Bestimmungen des Teil II Kapitel II der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 hinsichtlich der Maßnahmen zur Anwendung in den Sperrzonen (Schutzzone und Überwachungszone) gewähren. Die Risikobewertung des Landkreises Aurich für diesen Ausbruch hat kein erhöhtes Risiko ausgehend von dem Ausbruchsbetrieb ergeben. Der Eintrag des Erregers durch Wildvögel wird vermutet. Folglich werden hier keine Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.





## Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Auch wenn keine Bekämpfungsmaßnahmen festgelegt wurden, so ist die Einrichtung der Schutzzonen im Sinne der Sicherstellung der Überwachung der Geflügelbestände auf Aviäre Influenza erforderlich. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Schutz- und Überwachungszone schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden. Daher ist eine zeitliche Verzögerung des Inkrafttretens dieser Zonen durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung nicht hinnehmbar.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Schortens, den 25.10.2022

Dr. Melanie Schweizer, Verbandsgeschäftsführerin

## Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (**VO (EU) 2016/429**)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (**VO (EU) 2018/1882**)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (**VO (EU) 2020/687**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - **GefIPestV**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils gültigen Fassung